

**06.12.24****E m p f e h l u n g e n  
der Ausschüsse**

AIS - Fz - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Tarifautonomie durch die Sicherung von Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge des Bundes (Tariftreuegesetz)****A**

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b (§ 6 Absatz 4 Satz 1 Nummer 15 SchwarzArbG)

Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. die Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder einschließlich der auf ihrer Grundlage erlassenen untergesetzlichen Regelungen über die aufgrund von Vergabeverfahren einzuhaltenden Arbeitsbedingungen oder“ ‘

Begründung:

Mit einer solchen Regelung würde klargestellt, dass die in den Ländern oftmals in untergesetzlichen Regelungen festgesetzten Mindestarbeitsbedingungen mit erfass sind.

...

Zum Gesetzentwurf insgesamt

2. a) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, mit dem Tarifreuegesetz die Tarifautonomie zu stärken und das Tarifvertragssystem zu stabilisieren und die Nachteile tarifgebundener Unternehmen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes durch Einführung von tarifvertraglichen Arbeitsbedingungen zu beseitigen.
3. b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu überprüfen, ob die Einbeziehung der Lieferleistungen in das Gesetzesvorhaben zweckmäßig und erforderlich ist, um das gesetzte Ziel erreichen zu können.

Begründung:

Das Bundestarifreuegesetz soll nach § 1 Absatz 1 des Gesetzentwurfes für die Vergabe und Ausführung von öffentlicher Aufträgen und Konzessionen des Bundes gelten; und dies im Bereich der Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge.

Die Einbeziehung von Lieferleistungen in den Anwendungsbereich ist fraglich und nicht praktikabel. Es ergeben sich Fragen hinsichtlich der rechtlichen und praktischen Umsetzung, insbesondere auch in Bezug auf die Möglichkeit der Kontrollen. Eine Lieferleistung kann sich von der Herstellung diverser Produkte im Rahmen globaler Lieferketten bis hin zur regionalen Zustellung erstrecken. Die Abgrenzung der Abschnitte, welche in den Anwendungsbereich der Tarifreueeregelungen fallen, erscheint hier nur schwerlich auswählbar und kontrollierbar zu sein. Die hieraus resultierenden rechtlichen und praktischen Fragestellungen sollten vor der Einbeziehung abschließend geklärt sein.

**B**

**4. Der Finanzausschuss und**

**der Wirtschaftsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

**C**

**Im Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung**

ist eine Empfehlung an das Plenum nicht zu Stande gekommen.